

Telegraphen-Kalender.

Pneumatische (Nohr-)Post und Telephon.
Telegraphen-Stationen und Aufgabämter in Wien und Umgebung.

Schlagwörter-Verzeichniß.

(Die Zahlen bedeuten die Seitenzahl.)

Adresse 175	Gebühren für Oesterreich-Ungarn . . . 176	Phonogramme 178	Unentgeltliche Telegramme 180
Antwort bezahlt . . . 175	Gebühren f. d. übrigen europäischen Verkehr 176	Reclamationen 178	Unterschrift 180
Aufbewahrungsfrist . 175	Gebühren f. d. außer-europäischen Verkehr 177	Pneumatik (Nohrpost) 178	Verantwortlichkeit . . . 180
Aufgabescheine . . . 175	Geheime Telegramme 177	Rückvergütungen . . . 178	Witterungs-Telegramme 180
Berichtigungs-Telegramme . 175	Geldanweisungen-Telegramme . . . 177	Sprechgebühren 178	Weiterbeförderung . . . 180
Ciffrirte Telegramme 176	Local-Telegramme . . . 178	Staats-Telephon 179	Wortzählung und Beispielen 181
Collation-Telegramme 176	Nachsch. Telegramme . 178	Stempelpflichtige Telegramme . . . 179	Zu eigenen Händen . . . 181
Dringende Telegramme 176	Offen zu bestell. Telegr. 178	Telegramm-Adresse . . . 179	Zurückziehen der Telegramme 181
Empfangs-Anzeigen . . 176	Öffentliche Telephonstellen in Wien . . . 179	Telegramme in offener Sprache 179	
Frankirung 176		Telephonnetze 179	
Gebühren = Berechnung bei der Aufgabe . . . 176		Texttrug 180	

Verzeichniß der Telegraphenämter in Wien und Umgebung.

Die den Telegraphenstationen beige setzten Buchstaben bedeuten: N Station mit permanentem Dienst (Tag und Nacht), C Station mit vollem Tagdienst, L Station mit beschränktem Tagdienst, B während der Sommer- oder Badefaison, O Pneumatische (Nohrpost-)Station.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm beträgt zwischen den unter A und B angeführten Telegraphenämtern: für jedes Wort 1 kr., mindestens jedoch 20 kr. (Grundtaxe ist keine einzubeheben.)

A. In Wien.

I. Innere Stadt. Börse, Schottenring 16*) O C, Bräunerstraße 4 u. 6 O C, Canovagasse 5 C, Eßiggasse 2 C, Fleischmarkt 19 O C, Friedrichstraße 4 C, Gonzagagasse 2 C, Hauptpostamt N (von 9 Uhr Abds. bis 7 Uhr Früh), Hoher Markt 9 C, Maximilianstraße 4 O C, Kärntnerstraße 14 C, Minoritenplatz 9 C, Neutorgasse 11, Rathhaus O C, Reichsrath O C, Seilerstätte 22 C, Telegraphengebäude O N, Wollzeile 12 L.

II. Leopoldstadt. Brigittenau, Wallensteinstraße 24 C, E. H. Carl-Platz 6 C, Franzensbrückenstraße 19 C, Freudenau (wenn Nennen) C, Handelsquai 3 L, Kaiserinmühlen Linnégasse 11 L, Lagerhaus L, Nordbahnstraße, Nordbahnhof O N, Kaiser Josefstraße 29 C, Nordwestbahnhof O N, Praterstraße 7 C und 54 O C, Productenbörse O C, Rotunde (bei Ausstellungen) C, Taborstraße 18 C und 27 O C, Untere Augartenstraße 40 L, Stephaniestraße 1 O C, Brigittenau, Webergasse 14 und 16 O C, Pasettistr. 99 L, Marchfeldgasse 8 L.

III. Landstraße. Hafengasse 24 O C, Erdbergerstraße 61 C, Gärtnergasse 17 C, Hauptstraße 65 O C, Hintere Zollamtsstraße 1 C, Marokkanergasse 17 O C, St. Marx, Viehhof L, Böwengasse 22 C, Mohlgasse 20 O C.

IV. Wieden. Alteggasse 42 L, Favoritenstraße 32 C, Hauptstraße 85 L, Neumanngasse 3 O C, Reffelgasse 5 L.

V. Margarethen. Hundsturmmerplatz 7 O C, Müdigergasse 2 O C.

VI. Mariahilf. Gumpendorferstraße 63 C, Eszterhazygasse 15 a O C, Mittelgasse 2 O L, Kettengasse 3 C.

VII. Neubau. Neustiftgasse 42 C, Stifftgasse 13 O C, Zieglergasse 8 O C, Bernadgasse 12 O C.

VIII. Josefsbad. Maria-Trengasse 4 O C, Florianigasse 51 L.

IX. Alsergrund. Alserstr. 4 C, Franz Josefs-Bahnh. O N, Garnison. 7 C, Lazarethg. 6 O C, Ruzsdorferstr. 25 C, Porzellang. 13 O C, Wafagasse 5 C.

X. Favoriten. R. u. I. Arsenal C, Quellengasse 66 C, Lazenburgerstraße 24 O C, Südbahnhof O N, Staatsbahnhof O N.

XI. Simmering. Kaiser-Ebersdorf (Postamt) L, Simmering, Hauptstraße 26 u. 76 C.

XII. Meidling. Altmannsdorf, Breitenfurter Hauptstraße 70 L/BC, Meidling-Schönbrennerstraße 39 O C, Heyendorferstraße 88 L, Meidling, Hauptstraße 4 O C, Unter-Meidling, Eichenstraße 46.

XIII. Döbling. Breitensee, Kendlergasse 24 L, Hading, Auhofstraße 198 L/BC, Döbling, Altgasse 13 C, Hütteldorf, Rosenthalgasse 6 C, Lainz, Lainzerstraße 157 L, Ober-St. Veit, Vitusgasse 1 L/BC, Penzing, Penzingerstraße 59 C, Speising, Feldtellergasse 8 L, Unter-St. Veit, Kremsergasse 11 L/BC, Baumgarten, Gulden-gasse 12 L.

XIV. Rudolfsheim. Märstraße 40 L, Seckshausenstraße 41 C, Lehnrgasse 2 O L.

XV. Fünfhaus. Gasgasse 8—10 C, Westbahnhof O N.

XVI. Dttaring. Neulerchenfeld Thaliastr. 25 O C, Dttaringerstraße 71 O C und 158 C.

XVII. Hernals. Dornbacherstraße 94 B/L C, Hernals, Bergsteiggasse 48 O C, Beronitag. 22 C, Hernalser Hauptstraße 112 C.

XVIII. Währing. Gersthof Alseggerstr. 12 L, Pöysleinsdorferstraße 71 L/BC, Währing, Anast. Grünigasse 33 L, Carl Bedagasse 8, Schulgasse 34 O C, Neustift a. W. 68 L.

XIX. Döbling. Döbling, Hauptstraße 75 C, Grinzling, Cobenzgasse 16 L/BC, Heiligenstadt, Heiligenstädterstraße 83 C, Josef sdorf BC, Ruzsdorf, Rahlbergerstraße 15 C, Unter-Seevering, Sieveringerstraße 86 L/BC.

*) Nur während der officiellen Börsezeit geöffnet.

B. Außerhalb Wien.

Donaufeld (Hauptstr. 26) L. Floridsdorf, Hauptstr. 22 C. Jedlesee, Pragerstr. 151 C, Jnzerödorf bei Wien, Triesterstraße 12 L, Ra-grau, Schloßhoferstraße 46) L, Stadlau (Bahnhof) L.

Ferner gehören noch zum Wiener Vocatrahon die Eisenbahn-Telegraphen-Stationen in den 19 Bezirken, dann auf dem Centralfriedhof und in Floridsdorf, Inzerödorf, Jedlesee, Kahlenbergerdorf, Oberlaa und Stadlau.

Adresse (mindestens zwei Worte, Name, Bestimmungsort) soll für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermanglung dessen die Berufsart des Adressaten enthalten. Nach kleinen oder weniger bekannten Orten ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage notwendig. Diese Angaben sind in französischer oder landesüblicher Sprache zu machen.

Wenn im Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station besteht, so ist in der Adresse überdies die Art der Weiterbeförderung des Telegramms von der Adress-Station ab anzugeben. Bei solchen Telegrammen ist nach der Art der Weiterbeförderung zuerst der Name des Wohnortes des Adressaten und dann jener der Telegraphen-Adress-Station anzusetzen, z. B. Vöte (oder Post), M. Müller, Dornbach, Wien.

Die allfälligen Angaben, welche auf die Zustellung des Telegramms in die Wohnung, auf frankirte Antworten, auf collationirte, recommandirte oder nachzusendende Telegramme Bezug haben, sind von dem Aufgeber immer unmittelbar vor der Adresse niederzuschreiben. Diese Angaben können in der, unter den betreffenden Schlagwörtern angegebenen abgefäzrten Form ausgefertigt werden, in welchem Falle jede derselben nur für ein Wort gerechnet wird.

Telegramme mit mehreren Adressen und zwar an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte oder an den nämlichen Adressaten in mehreren Wohnungen mit oder ohne Weiterbeförderung durch die Post, werden als ein einziges Telegramm berechnet und wird eine Bevielfältigungsgebühr von so vielmal 25 kr. ö. W. für das 100 Worte nicht überschreitende Telegramm erhoben, als Adressen vorhanden sind, weniger eine. Diese Gebühr erhöht sich bei je 100 Worten oder deren Bruchtheil um weitere 25 kr. Bei der Berechnung wird die Wortzahl der Adresse, des Textes und der Unterschrift bezüglich jeder Abschrift besonders berechnet; allfällige besondere Angaben (D, TC ausgenommen) sind vor die Adresse jedes Adressaten zu setzen. „Sämmtliche Adressen mittheilen“ bei Bevielfältigungstelegrammen angeführt wird taxirt, wenn jeder Adressat in Kenntniß der übrigen ist.

Telegramme mit abgekürzter oder chiffirter Adresse. Wünscht ein Adressat, daß die an ihn gerichteten Telegramme nicht unter seiner wirklichen, sondern unter einer nur dem Aufgeber und der Telegraphen-Adressstation verständlichen Adresse aufgegeben und befördert werden sollen, so wird demselben von der letzteren gegen Entrichtung eines fixen Jahresbetrages von 20 Gulden eine eigene Chiffre-Adresse zugewiesen, welche er seinem Correspondenten bekanntzugeben hat. Die mit einer derartigen Chiffre-Adresse einlangenden Telegramme werden von der Adress-Station bei der Zustellung mit der wirklichen Adresse des Empfängers versehen.

Antwort bezahlt. Für voranzubehaltende Antwort-Telegramme wird, wenn eine besondere Angabe über die Wortzahl nicht erfolgt, die Gebühr eines Telegramms von 10 Worten erhoben; in diesem Falle ist vor der Adresse die Angabe **RP** oder „Antwort bezahlt“ beizusetzen. Soll eine größere oder kleinere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dieselbe vor der Adresse mit dem Beisatze **RP** . . . Worte bezahlt oder „Antwort . . . Worte bezahlt“ anzugeben. Mehr als 30 Worte dürfen nicht vorausbezahlt werden, es sei denn, daß die Antwort die vollständige Wiederholung eines schon beförderten längeren Telegrammes enthalten soll. Für nachzusendende Telegramme (FS) kann die Antwort nicht bezahlt werden.

Die Bestimmungstation stellt dem Adressaten gleichzeitig mit dem eingelangten Telegramme eine amtliche Anweisung aus, welche demselben das Recht einräumt, unentgeltlich in den Grenzen der im Vorhinein bezahlten Taxe ein Telegramm nach einem beliebigen Orte abzusenden. Diese Anweisung ist nur 6 Wochen, vom Tage ihrer Ausstellung an, gültig.

Eine Rückvergütung der bezahlten Gebühr findet nur im außereuropäischen Verkehre statt, doch muß der Adressat vor Ablauf der sechswöchentlichen Frist unter Rückgabe der Anweisung an die Ausstellungstation um Rückzahlung der Taxe an den Aufgeber ansuchen.

Man kann auch Antwort „dringend“ bezahlt machen **RPD**, wofür die dreifache Gebühr zu entrichten ist.

Aufbewahrungsfrist der Original-Documente ist für europäische Telegramme auf sechs und für außereuropäische Telegramme auf achtzehn Monate festgesetzt.

Aufgabescheine. Ueber die aufgegebenen Telegramme wird eine Bestätigung nur auf Wunsch des Absenders gegen Entrichtung von 5 kr. angestellt.

Berichtigungs-Telegramme oder ergänzende Telegramme und überhaupt jede Mittheilung, welche anläßlich der Beförderung eines Telegramms, sei es zwischen dem Aufgeber und dem Adressaten, sei es zwischen einem derselben und einer Telegraphen-Station stattfindet, ist als ein Privat-Telegramm anzusehen, und als solches zu bezahlen.

Die Taxe wird auf Grund einer in der gewöhnlichen Weise einzubringenden Reclamation zurückvergütet, wenn die Mittheilung durch einen solchen Umstand veranlaßt wurde, welcher nach den bestehenden Bestimmungen den Gebührenersatz begründet.

Pneumatische Correspondenzen u. Telegramme werden in Wien I—XIX in der Regel unentgeltlich bestellt. Parteien, die fernab vom geschlossenen Häusercomplex wohnen, haben bis zu 1200 m Entfernung 5 kr., bis 2400 m 10 kr., bis zu 3600 m 15 kr. pro Stück zu entrichten. Bei größerer Entfernung ortsküblicher Botenlohn.

Botengebühr bei der Aufgabe einheitlich per Telegramm 40 Kr. (d. i. für solche, welche außerhalb des Stationsortes bestellt werden).

Stiffrirte Telegramme, siehe „Geheime Telegramme“.

Collationirte Telegramme. Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat das Recht, die Collationirung desselben zu verlangen, wenn er vor der Adresse die Angabe **TC** oder „collationirt“ niederschreibt. In diesem Falle wird das Telegramm von allen Stationen, welche bei der Beförderung mitwirken, vollständig collationirt, d. h. zurücktelegraphirt. Eine solche Depesche kostet um ein Viertel der Tage mehr als eine gewöhnliche.

Dringende Telegramme. Der Aufgeber eines Telegramms kann sich den Vorrang bei der Beförderung des letzteren sichern, wenn er vor die Adresse „dringend“, oder „urgent“ schreibt und das Dreifache des gewöhnlichen Telegramms entrichtet. Dringende Privat-Telegramme sind unzulässig nach Australien, Brit. Indien, Cochinchina, Egypten, Großbritannien und Colonien, Marocco, Montenegro, Nordamerika, Norwegen, Persien, Schweiz, Senegal und Siam.

Empfangs-Anzeigen. Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm die Zeit, in der das Telegramm seinem Correspondenten zugestellt wurde, sofort nach der Zustellung auf telegraphischem Wege mitgetheilt werde. Derselbe hat zu diesem Zwecke vor der Adresse die Bezeichnung **OR** oder „Empfangs-Anzeige“ beizusetzen. Wenn das Telegramm nicht zugestellt werden kann, so wird dem Aufgeber der Grund der Unbestellbarkeit zurückgemeldet. Die Empfangs-Anzeige wird als ein Telegramm von 10 Worten berechnet.

Frankirung kann auch mit Postmarken geschehen und das Telegramm in Briefstücken (in Wien in pneumatische) gelegt werden; ungenügend frankirte Telegramme werden nicht abgesandt.

Gebühren-Berechnung. Im europäischen Verkehre, dann Nord- und Westafrika wird eine Grundtaxe von 30 Kr. für jedes Telegramm und die für jedes Wort entfallende Worttaxe entrichtet. — Im außereuropäischen Verkehre entfällt die Grundtaxe.

Gebühren-Erhebung bei der Aufgabe. Die Gebühren sind bei der Aufgabe der Telegramme im Voraus zu entrichten, baar oder in Postmarken, welche auf das Blankett geklebt werden.

Gebühren für Telegramme in Oesterreich-Ungarn und Siebenstein.

1. Für Telegramme im Verkehre von Oesterreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina, Siebenstein und Deutschland für jedes Wort von 15 Buchstaben oder 5 Ziffern je 3 Kr., mindestens jedoch 30 Kr.

2. Für (Local-) Telegramme, welche zwischen zwei (Staats- oder Eisenbahn-) Telegraphen-Stationen desselben Ortes gewechselt werden: eine Worttaxe von 1 Kr. für jedes Wort, mindestens jedoch 20 Kr.

3. Für collationirte Telegramme: Die ein- und einviertelsache Taxe eines gewöhnlichen Telegramms.

4. Für frankirte Antworten: Die für die Antwort entfallende Grund- und Worttaxe, ev. die Gebühr wie für ein dringendes Telegramm.

5. Für eine Empfangsanzeige: Die Grund- und Worttaxe für ein zehnwortiges Telegramm.

Ausnahmen. Für jene zwischen zwei Telegraphen-Stationen verschiedener Ortschaften gewechselten Telegramme, welche bei einer im Standorte eines Staats-Telegraphenamtes gelegenen Eisenbahn-Telegraphen-Station zur Aufgabe gebracht werden, hat der Aufgeber meistens einen Gebührenzuschlag von 1 Kr. ö. W. für jedes Wort zu entrichten.

Gebühren für Telegramme im europäischen Verkehre:

Grundtaxe 30 Kr. und folgende Worttaxe für jedes Wortwort von höchstens 15 Buchstaben oder 5 Ziffern in Kreuzer ö. W. Der Ueberichuß wird für ein Wort gezählt.			
Algerien	13	Rumänien	6
Andorra, siehe Frankreich		Rußland, europäisches, und Kaukasus	12
Belgien	11	St. Helena, Postporto 50 und	13
Bosnien-Herzegowina (keine Grundtaxe)	3*	Schweden	12
Bulgarien u. Dstrumelien	9	Schweiz	4
Dänemark	11	im Grenzverkehre	3
Deutschland (keine Grundtaxe)	3*	Serbien	4
England (u. Canalijseln)	13	Spanien und seine Besitzungen in Nordafrika	14
Frankreich	8	Tripolis	61
Gibraltar	17	Tunis	13
Griechenland und zwar: Corfu	13	Türkei, europäische	14
" Festland und die Inseln Cübda und		" asiatische	20
" Boroo	21	Morische Inseln	47
" die anderen Inseln	22	Benagela	610
Italien	8	Bissao, Bolama	277
im Grenzverkehre	4	Canarische Inseln	44
Siebenstein (keine Grundtaxe)	3	Ebenbeintüste Assinie,	
Luxemburg	11	Baqueville, Bahon	320
Malta	19	Gabon	415
Marocco (Tanger)	23	Grand Bassam	310
Monaco	8	Konakry	280
Montenegro	4	Mofamedes	665
im Grenzverkehre	3	Porto novo (Kotonou)	385
Niederlande	11	Principe	436
Norwegen	16	S. Pablo de Loanda	527
Portugal	17	San Tomé	402
		Senegal	86
		Westafrika, u. zwar:	

*) Mindestens 30 Kr.

Gebühren für Telegramme nach den außereuropäischen Ländern. Nach den meisten außereuropäischen Ländern bestehen mehrere Wege mit verschiedenen Tagen, von welchen nur die billigsten, bezw. gebräuchlichsten nachstehend berücksichtigt erscheinen:

Tage für je ein Wort von 10 Buchstaben oder drei Ziffern in fl. und fr.			Tage für je ein Wort von 10 Buchstaben oder drei Ziffern in fl. und fr.		
Afrika	Accra	4.87	Nord-Amerika	Sippi, New-Orleans, Nord-Carolina, Ohio, St. Louis, Süd-Carolina, Tennessee, Virginia, Wisconsin	1.—
	Affab	2.18		Arkansas, Colorado, Dakota, Florida, Indian Territory, Iowa, Kansas, Louisiana, Minnesota (mit Ausnahme von Duluth, Minneapolis, St. Paul, Winona) Missouri (ohne St. Louis), Montana, Nebraska, New-Mexico, Oklahoma Territory, Texas, Wyoming	1.18
	Bagamoho, Dar-es Salaam	3.23		Arizona, Brit. Columbia, California, Idaho, Manitoba Territory, Nevada, North-West Territory, Oregon, Utah, Vancouver Island Washington Territory	1.18
	Mossauah	2.2.		Ken = West (Florida)	1.28
	Dhod	2.20		Veracruz-Inseln	2.78
	Capstadt	3.18		Indien, Afghanistan, Beludschistan, Labuan	2.50
	Derban	3.13		Ceylon	4.—
	Capland, Natal, Transvaal, Dranje	3.23		über Türkei-See	3.10
	West-Oriental	3.23		Persien, a. u. s. l. Persischer Golf u. Küste von Nebran pers. Golf übrige Stationen	—75 1.24 1.97 5.38
	Mozambique u. Lorenzo Marquez, Ranjibar, Mombassa	3.15		Philippinen	
Arabien	Malindi	3.38	Rußland, asiat.		
Australien	Aden, Berim, Gedjaz	2.18	Singapore		
	Afganistan s. Ostindien	2.50	Süd-Amerika		
	Victoria	3.03	Brazilien: Pernambuco	2.57	
	Süd- und West-Australien	2.98	Rio de Janeiro, alle Stationen, nördl. und südl. davon	2.82	
	Neu-Südwaes	3.0-	Paraguay und Uruguay	2.82	
	Neu-Seeland	3.23	Argentina	2.82	
Cap-Verde-Inf.	Tasmanien	3.38	Chile	4.08	
	San Vhago	2.20	Poliviu	4.08	
China	San Vincente	1.64	Peru	4.08	
	nach Macao	4.25	Ecuador (Equateur)	3.68	
	nach den übrigen Stationen	5.97	Columbia: Buenaventura	3.35	
Deutsch-Westafrika, Egvpten	Kamerun	5.07	Colou, Panama	3.33	
	Vome (Togo)	5.07	alle anderen Stationen	7.05	
	Alexandrien	—83	Venezuela	7.83	
	übrige Stationen Unt.-Egvptens	—95	Britisch-Guyana	5.80	
	Ober-Egvpten	1.08	Niederl.-Guyana	6.88	
	Suatin	1.38	Antigua, St. Kitts	6.43	
Hawaii	Sawaki, Postgebühr 63 fr.	1.18	Barbados, Grenada		
Hinterindien	Annon	3.49	Cuba		
	Birma	2.63	— Cienfuegos	2.43	
	Cochinchina	3.04	— Havana	1.90	
	Siam	2.79	— Santiago de Cuba	3.20	
	Tongking	3.74	Bajamo, Manzanillo	3.10	
Japan	über Amur	4.68	Curacao, Dominica, Sta. Lucia	5.95	
Java	Java	3.73	Gnabaloupe	5.85	
	Sumatra, Bali, Celebes	4.05	Santi (Cap Haitien)	5.13	
Korea	Séoul	4.25	Jamaica	3.88	
Madeira	über Lissabon	—78	Maria Galante	6.08	
Malacca	britisch	3.48	Martinique, Porto-Rico	5.85	
Merito	Mexico (Cith), Tampico, Veracruz	1.80	Ste. Croix	6.08	
Mittel-Amerika	Costarica	3.83	St. Domingo	5.80	
	Guatemala, S. José 2.15 übr. Stat.	2.33	St. Thomas	5.90	
	Honduras	2.58	St. Vincent	6.18	
	Nicaragua, S. Juan del Sur 2.68, übr. Stat.	2.8.	Trinidad	6.75	
	Salvador, Liebertad 2.43, übr. Stat.	2.58			
	— Caye Breton, Connecticut, Maine, Massachusetts, New-Brunswick, New-Foundland, New-Hampshire, Hoboken, Jersey Cith, New-York Cith, Nova Scotia, Ontario, Prince Edwards Islands, Quebec, Rhode Island, Vermont	—85			
	— Columbia District, Delaware, Maryland, New-Jersey (Staat), New-York (Staat), Pennsylvania,	—95			
	— Alabama, Pensacola, Georgia, Minois, Indiana, Kentucky, Michigan, Minnesota, Missi-				

Gehelme Telegramme, bestehend aus Ziffern (je fünf gefen im europäischen Verkehre für ein Wort, im außereuropäischen Verkehre drei) oder beliebigen Wörtern der deutschen, englischen, französischen, italienischen, lateinischen, niederländischen, portugiesischen oder spanischen Sprache mit höchstens zehn Schriftzeichen sind im europäischen Verkehre mit Dalmatien, Bosnien, Herzegowina, Bulgarien, Montenegro, Rumänien, Rußland, Serbien, Tripolis und mit der Türkei unzulässig, außereuropäisch jedoch in Ziffern mit allen Ländern gestattet. Die Absender solcher Telegramme sind verpflichtet, der Aufgabestation die zur Abfassung solcher Telegramme dienenden Wörterbücher zur Einsicht und Kontrolle vorzulegen. Siehe auch „Textirung“.

Geldanweisungs-Telegramme, siehe Post-Kalender „Telegraphisch“. Wünscht der Aufgeber telegraphisch weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so mag er diese, zugleich mit der Anweisung, der Postanstalt am Aufgabsorte schriftlich übergeben, welche sie in das Telegramm aufnimmt; auch kann er diese Mittheilungen am Coupon der Postanweisung anbringen.

Loco-Telegramme. Für jedes Wort 1 Kr., mindestens jedoch 20 Kr.

Nachzusendende Telegramme. Der Aufgeber eines Telegramms kann vor der Adresse den Zusatz: FS oder „nachzusenden“ beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dasselbe sofort nach vergeblich versuchter Zustellung an die angegebene Adresse, weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adressort befördert werden kann, sobald der Behörde die Einbringung des Betrages gesichert erscheint. Die neue Adresse wird nach der ersten Adresse beigefügt und bei der Wortzählung für die neue Beförderungsstrecke mitgezählt. Der Zusatz „nachzusenden“ kann auch von weiteren Adressen begleitet sein und wird dann das Telegramm nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, und nöthigenfalls bis an die letzte Adresse befördert. Die Nachsendung kann nur innerhalb der Grenzen Europas verlangt werden. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Offen zu bestellende Telegramme sind nur im europäischen Verkehr mit Ausnahme von Gibraltar, Großbritannien, Luxemburg, Malta, Marokko, Montenegro, Rumänien, Rußland, Schweden, Serbien, Senegal und Türkei gestattet und hat der Aufgeber vor der Adresse die Bezeichnung RO oder „offen zu bestellen“ beizufügen.

Phonogramme sind jene Nachrichten, welche in der Telephon-Centrale schriftlich (per Post und Pneumatik) einlaufen, um einem Theilnehmer telephonisch mitgeteilt zu werden; umgekehrt auch von Theilnehmern telephonisch aufgegebenen Nachrichten, welche dann von der Telephon-Centrale per Cyperpressen, Post oder Pneumatik weiter befördert werden. Phonogramme sind im Localverkehr Wiens nicht zulässig.

Reclamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen und sind stempelfrei. Als Beweisstücke sind beizufügen: Eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsstation oder des Adressaten, wenn das Telegramm nicht angekommen ist; die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt. Doch kann die Reclamation auch durch den Empfänger bei der Adress-Verwaltung eingereicht werden, welche entscheidet, ob die Beschwerde an die Aufgabe-Verwaltung zu leiten oder ob derselben Folge zu geben sei.

Bei Reclamationen wegen Verstümmelung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart verstümmelt worden ist, daß es seinen Zweck nicht erfüllen konnte.

Der Aufgeber, welcher nicht in dem Lande wohnt, wo er sein Telegramm aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Rückvergütung der Gebühren findet statt, wenn durch Verschulden des Amtes das Telegramm gar nicht oder später als ein Brief mit Postversandt anlangt. Ebenso für collationirte Telegramme, die ihren Zweck nicht erfüllt haben, im außereuropäischen Verkehr die Taxe für jedes ausgelassene Wort.

Sprechgebühren (Telephon) stets vom Rufenden zu entrichten. a) Im Localverkehr. Die Gebühr für ein Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt in allen Fällen, in welchen eine k. k. Telephonstelle bei demselben mitwirkt, 10 Kr. Der Gerufene (Eingeladene) ist gebührenfrei.

b) Im interurbanen Verkehr beträgt die Gebühr für ein Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten:

Zwischen	Baden	Felzsdorf	Vesling	Wödling ¹⁾	Neunkirchen	Preßbaum	Purkersdorf	Reichenau ²⁾	Wöllau	Wien	Br.-Neustadt
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Baden	30	30	30	30	30	—	—	50	20	30	30
Felzsdorf	—	30	—	30	30	—	—	30	30	30	30
Vesling	30	30	—	30	50	—	—	50	30	30	30
Wödling ¹⁾	30	30	30	—	30	—	—	50	30	30	30
Neunkirchen	30	30	50	30	—	—	—	30	30	50	30
Preßbaum	—	—	—	—	—	—	30	—	—	30	—
Purkersdorf	—	—	—	—	—	30	—	—	—	30	—
Reichenau ²⁾	50	30	50	50	30	—	—	—	50	50	30
Wöllau	20	30	30	30	30	—	—	50	—	30	30
Wödlingau	—	—	—	—	—	30	30	—	—	30	—
Wien	30	30	30	30	50	30	30	50	30	—	50
Br.-Neustadt	30	30	30	30	30	—	—	30	30	50	—

Ferner sei noch angeführt die Sprechgebühr zwischen: Wien—Nik., Ausfig, Badenbach, Böhm.-Leipa, Brüx, Dux, Eger, Frauzensbad, Friedland, Gablonz, Haida, Jungbunzlau, Karlsbad, Komotau, Leitmeritz, Melnik, Pilsen, Reichenberg, Rumburg, Saaz, Teplitz, Leitfisch, Triest, Warnsdorf, Zwidau 1 fl. 50 Kr., Wien—Arad, Brünn, Budapest, Graz, Iglaun, Linz, Olmütz, Prag, Preßburg, Siegedin 1 fl. Wien—Berlin 1 fl. 80 Kr.

Gegen Entrichtung der dreifachen Sprechgebühr werden dringende Gespräche zugelassen, welche den Vorrang vor den zur Zeit angemeldeten gewöhnlichen Gesprächen genießen.

Im Verkehr zwischen Wien—Budapest und umgekehrt beträgt die Inhabirungsgebühr für ein aufgerufenes und nicht zu Stande gekommenes Gespräch 34 Kr., bei dringenden Gesprächen 1 fl.

Mit den k. k. Telephonstellen Kalkenleutgeben und Perchtoldsdorf: ungar. dno; rumänisch ungarisch.

¹⁾ Siehe „Telephonnetze“ 4) und 6).

Für je 3 Minuten ist im Local- wie im interurbanen Verkehr eine Ergänzungsgebühr in der gleichen Höhe zu entrichten; doch kann die Benützung einer einzelnen telephonischen Anlage über diese Zeit hinaus einem und demselben Correspondirenden nur insoweit zugestanden werden, als zur Zeit kein anderes diesbezügliches Verlangen vorliegt.

Gespräche der Teilnehmer untereinander im Localverkehr von Baden, Mödling, Böslan, Wr.-Neufstadt, Neunkirchen und Reichenau sind gebührenfrei und erscheinen durch die entrichteten Umschaltgebühren derselben bezahlt.

Staats-Telephon. Gebührensätze. 1. Für die Herstellung, Zustandhaltung und Benützung der Telephonanlagen haben die Teilnehmer nachstehende Gebühren zu entrichten:

a) Baugeschuld für Strecken bis 500 m 50 fl.

„ „ für weitere je 100 m 10 fl.

und ist vor Beginn des Baues zu entlegen. Ausnahmsweise kann die Entrichtung dieser Gebühr auch in höchstens fünf Jahresraten bewilligt werden, in welchem Falle ein angemessener Zuschlag zu dieser Gebühr eingehoben wird.

b) Stationsgebühr per Abonnementstation jährlich 30 fl.

c) Umschaltungsgebühr per „ „ 20 fl.

Die Stations- und Umschaltungsgebühr ist halbjährig in der ersten Hälfte der Monate Januar und Juli im Vorhinein zu entrichten.

d) Vermittlungsgebühr für die telephonische Auf- oder Abgabe der Telegramme oder Phonogramme, und zwar per Telegramm 5 kr., per Phonogramm 5 kr. Grundtaxe und $\frac{1}{2}$ kr. Worttaxe mit Aufrundung auf einen ganzen.

Für Abonnementstationen in Bahnhöfen, Hotels, Theatern u. dgl., deren Benützung Reisenden, Gästen und Theaterbesuchern gestattet sein soll, sind die Gebühren unter b) und c) im im doppelten Betrage zu entrichten.

Die unter a) und b) bezeichneten Gebühren kommen nur bei Telephonanlagen bis zur Länge von 15 km in Anrechnung; darüber hinaus werden besondere Vereinbarungen getroffen.

Stempelpflichtige Telegramme. An österreichische Behörden gerichtete, stempelpflichtige Eingaben, als: Gesuche, Recurse u. dgl., welche telegraphisch eingebracht werden, sind ungestempelt der Telegraphen-Aufgabenstation zu übergeben. Die Stempelpflicht wird bei derartigen Telegrammen erfüllt, indem die stempelpflichtige Partei an die Behörde, an welche das Telegramm gerichtet ist, binnen acht Tagen nach Aufgabe des letzteren eine seinen Inhalt vollständig oder auszugsweise wiedergebende Nachtrags-Eingabe, welche mit den entfallenden Stempelmarken versehen und mit der Aufschrift „Erfüllungspempel für das Telegramm nachstehenden Inhaltes“ bezeichnet ist, einsendet.

Telegramme in offener Sprache sind jene, welche in einer der folgenden Sprachen einen verständlichen Sinn ergeben: Deutsch, böhmisch, italienisch, polnisch, rumänisch, ruthenisch, serbokroatisch, slowakisch, slovenisch, ungarisch, arabisch, armenisch, bulgarisch, dänisch, englisch, flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländisch, japanisch, kleinrussisch, lateinisch, malayisch, norwegisch, persisch, portugiesisch, russisch, schwedisch, siamesisch, spanisch und türkisch.

Telegramme mit Boken weiterzusenden kostet 40 kr., die unbedingt vom Absender einzuheben sind.

Telegramm-Adresse. siehe Adresse.

Telephon in Wien. Von Seiten der Telegraphen-Centrale werden Telephonleitungen in Wohnungen oder Geschäftslocale angebracht, vermöge deren man mit jedem der circa 7200 Abonnenten von 8 Uhr Früh (Sommer 7 Uhr Früh) bis 9 Uhr Abends sprechen kann; die Abonnementsgebühr beträgt für die erste Zone (2 km von der Centrale) fl. 100.—, für jeden weiteren km fl. 25.— mehr.

Directe Verbindungen zwischen zwei Objecten desselben Besitzers können zu jeder Tageszeit benützt werden und beträgt der jährliche Abonnementspreis bei einer Entfernung der beiden Objecte bis zu 500 m 120 fl., von 500 m bis zu 2 km 160 fl., für jeden weiteren km je 40 fl. mehr.

Staatliche Telephonnetze bestehen gegenwärtig in Baden, Brünn¹⁾, Felsdorf, Gloggnitz, Graz, Vainfeld, Jägerndorf²⁾, Jglau, Korneuburg, Leobersdorf³⁾, Lilienfeld⁴⁾, Linz⁵⁾, Mährisch-Odrau⁶⁾, Mödling⁷⁾, Neunkirchen, Olmütz, Prag⁸⁾, Preßbaum, Purkersdorf, Reichenau⁹⁾, St. Pölten¹⁰⁾, Schottwien, Schwarzau am Steinfeld, Semmering, Stoderan, Triesch, Troppau, Böslan, Weißenbach a. d. Triesting, Wels, Wien¹¹⁾, Wr.-Neufstadt¹²⁾, Wilhelmsburg. Außerdem in Arab, Budapest, Kecskemet, Komorn, Raab, Dedenburg, M.-Theresiopel, Szegedin, Stuhlweißenburg, Steyernmager, Temesvár.

Telephonstellen (öffentliche) in Wien, I. Bezirk, Telegraphen-Centralstation Börseplatz 1; Fleischmarkt 19; Kärntnering 3; Bräunerstraße 4 u. 6; Effencenstraße, Schottenring 19; Parlamentsgebäude^{*)} II. Bezirk Praterstraße 54; Freudenau; Frucht- und Mehlbörse, Labor-

¹⁾ Mit den I. I. Telephonstellen: Telegraphen-Hauptstation, Altbrunn, Brünn Belle. ²⁾ Mit den I. I. Telephonstellen: Jägerndorf und Jägerndorf-Bahnhof. ³⁾ Mit den I. I. Telephonstellen Leobersdorf und Leobersdorf-Bahnhof. ⁴⁾ Mit der I. I. Telephonstelle Traisen. ⁵⁾ Mit den I. I. Telephonstellen: Briefpostausgabe Staatsbahnhof, Verkehr, Neufstadt, Landstraße. ⁶⁾ Mit den I. I. Telephonstellen Wittowitz und Pivov. ⁷⁾ Mit der I. I. Telephonstelle Mödling-Bahnhof und Hinterbrühl. ⁸⁾ Mit den I. I. Telephonstellen Hauptpost- und Telegraphen-Gebäude, Staatsbahnhof, Altstadt, Josefstadt, Nordwestbahnhof noch nicht eröffnet, Wischegrad, Kleinsieze, Kasinenthal, Tgl. Weinberge, Smidow Stadt, Smidow Bahnhof noch nicht eröffnet, Zizlow noch nicht eröffnet, Producentenbörse. ⁹⁾ Mit den I. I. Telephonstellen: Gleditsch, Hirschwang, Kaiserbrunn, Kadertoden, Kapfmalb, Bayerbach, Krein, Maralpe (Carl Ludwig, Hans und Erzb. Otto-Haus), Schneeberg, Schwarzau, Sinerin, Weidthal. ¹⁰⁾ Mit der I. I. Telephonstelle Wr.-Neufstadt-Bahnhof. ¹¹⁾ Mit der I. I. Telephon-Centralstation I. Wienplatz 1. ¹²⁾ Mit der I. I. Telephonstelle Wr.-Neufstadt-Bahnhof. ^{*)} Für die Dauer der Reichsrathssessionen.

straße 10; Nordbahnhof, Nordwestbahnhof: III. Bezirk: Hauptstraße 65, Asbang-Bahnhof, St. Mary; IV. Bezirk, Neumanngasse 3; VII. Bezirk, St. Göttsche 13; VIII. Bezirk, Maria-Treugasse 4 u. 6; IX. Bezirk, Franz Josefs-Bahnhof; X. Bezirk, Südbahnhof, Staatsbahnhof; XIII. Bezirk, Dieking, Altgasse 13, Hütteldorf, Rosengasse 4, Baumgarten, Wiengasse 5, Penzing Hauptstraße 61, Gading, Aubosfr. 28, Ober St.-Veit, Bognerg. 2, Unter St.-Veit, Auhosfr. 3; XV. Bezirk, Westbahnhof; XVI. Bezirk, Ottakringer Hauptstraße 53; XVII. Bezirk, Bergsteiggasse 48; Dornbach, Hauptstraße 147; XVIII. Bezirk, Währing, Schutgasse 34, Währing-Cottage, Anastasius-Grünigasse 33, Pöhlensdorf Hauptstr. 53; XIX. Bezirk, Döbling, Hauptstraße 65; Sprechgebühr für je 3 Minuten 10 mit sämtlichen Abonnenten des Telephonnetzes. Der für ein Gespräch Einzuladende kann auch telegraphisch (Gebühr 25 kr.) in eine der oben genannten Stationen gerufen werden. Sprechzeit 7 Uhr Früh bis 9 Uhr Abends, Bahnhöfe 5¹⁰ Früh bis 11³⁰ Nachts.

Nächst Wien gibt es noch folgende öffentliche Sprechstellen: Floridsdorf, Kaltententeben, Kiefing, Mauer, Marchegg, Perchtoldsdorf, Relawinkel, Rodaun, Weidlingau, Etlach (Hotel Kay), Kaiserbrunn (Gahsan Schnepf). Diese t. t. Telephonstellen sind an die Telephon-Centrale Wien mittelst interurbauer Telephonlinien angeschlossen und gegen Entrichtung individueller Sprechgebühren benützlich. Alle öffentlichen Sprechstellen sind durch das t. t. Telegraphen-Centralamt auch mit der Telephon-Centrale der ehemaligen Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft verbunden und können durch diese letztere mit allen Telephon-Abonnenten dieser Gesellschaft telephonisch sprechen.

Textirung. Es gibt Telegramme in offener Sprache (siehe oben) und in geheimer Sprache. Letztere können sein in verabredeter Sprache (Worte von höchstens 10 Buchstaben), deutscher, englischer, französischer, holländischer, italienischer, lateinischer, portugiesischer oder spanischer Sprache, in Sätzen ohne Zusammenhang; in chiffrirter Sprache (nur arabische Ziffern nach mehreren Ländern zulässig; in Buchstaben geheimer Bedeutung (bei Privattelegrammen unzulässig).

Das Original eines jeden Telegramms muß deutlich, verständlich und in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben und beziehungsweise Zeichen geschrieben sein, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen. Alle Berichtigungen, als: Einschaltungen, Randzusatze, Streichungen, Ueberschreibungen u. s. f. müssen vom Aufgeber oder seinem Bevollmächtigten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse des Empfängers, dann der Text, und am Schlusse die etwaige Unterschrift des Absenders (diese kann auch fehlen) stehen. Bei gewöhnlichen Telegrammen muß der Text in einer zulässigen Sprache abgefaßt sein und einen verständlichen Sinn geben.

Der Text der geheimen Telegramme kann entweder ganz oder theilweise geheim sein. Der chiffrirte Text muß ausschließlich aus arabischen Ziffern bestehen.

Telegramme ohne Text sind zulässig, wenn dieselben mindestens zwei Worte in der Adresse enthalten. Die Staats-Telegramme können in einer beliebigen Sprache abgefaßt sein und ganz oder theilweise aus Ziffern oder geheimen Buchstaben bestehen.

Den Aufgebern von Telegrammen ist eine deutliche Schrift eindringlich zu empfehlen, damit der telegraphirende Beamte durch die unleserliche Ausfertigung des Textes nicht veranlaßt werde, den Sinn des Telegramms zu verstimmen, indem er z. B. statt „Pest“ — „Rest“, statt „Cera“ — „Fera“, oder statt „nein“ — „neun“ liest.

Neben der Lesbarkeit ist auch die richtige Fassung eine Hauptbedingung dafür, daß ein Telegramm seinen Zweck erfülle. Telegraphirt man z. B.: „Komme mit dem nächsten Bahnzuge“, so kann der Empfänger nicht wissen, ob das Telegramm bedeuten soll: „Ich komme mit dem nächsten Bahnzuge“, oder: „Ich erwarte dich mit dem nächsten Bahnzuge.“ Wichtige Worte sollen an verschiedenen Stellen wiederholt oder hintereinander in verschiedenen Sprachen angeführt, wichtige Zahlen hingegen zuerst in Ziffern und nebstdem in Buchstaben ausgedrückt werden, z. B. „Vertausen Sie Waare 76 siebzig sechs.“

Anentgeltliche Telegramme. Telegramme um Hilfe bei öffentlichen Unglücksfällen, die meteorologischen Wetterberichte, die Course der Wiener Geld- und Getreidebörsen.

Unterschrift. Die Unterschrift kann in derselben Weise, wie die Adresse, eine verabredete oder abgekürzte Form erhalten oder ganz weggelassen werden. Wenn dieselbe unter den abzutelegraphirenden Worten vorkommt, so muß sie hinter dem Texte stehen.

Verantwortlichkeit. Das Telegraphenamt übernimmt keine Verantwortung für Nachtheile, die durch Verlust, Verspätung oder Verstimmlung des Telegramms entstehen.

Weiterbeförderung von Telegrammen für Ortschaften außerhalb des Telegraphennetzes können, je nach Wunsch des Aufgebers, entweder durch die Post ohne besondere Gebühr, oder auf Kosten des Adressaten durch Expresboten oder durch Estafette an ihre Bestimmung zugestellt werden. Doch kann die Weiterbeförderung mit Expresboten oder Estafette nur bei jenen Staaten verlangt werden, welche eine solche Beförderungsart eingerichtet und bekannt gegeben haben. Will der Aufgeber die Expresgebühr bezahlen, muß er das Telegramm mit XP bezeichnen und die Gebühr erlegen.

Witterungstelegramme. Wetterprognose, wichtig für Landwirthe, täglich im Monatsabonnement für eine Gruppe 4 fl. 20 kr., für zwei Gruppen 4 fl. 50 kr. Jede Telegraphenstation nimmt Abonnements entgegen.

Wortzählung bei Telegrammen in offener Sprache geschieht nach folgenden Regeln:

1. Alles, was der Aufgeber in das Original seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung schreibt, wird bei der Berechnung der Taxe mitgezählt, und zwar mit Einschluß der allfälligen Beglaubigung; ausgenommen hiervon sind die nachstehend im Punkte 5 angeführten Zeichen und die vom Aufgeber beigefügte Bezeichnung des Beförderungsweges.
2. Das Maximum der Länge eines Wortes ist im europäischen Verkehr auf 15, und im außereuropäischen Verkehr auf 10 Schriftzeichen festgesetzt; der Ueberschuß, immer bis zu wei-

teren 15 und beziehungsweise 10 Buchstaben, gilt ebenfalls für ein Wort; durch einen Bindestrich getrennte Worttheile werden für ebenso viele Wörter gezählt, als daraus entstanden sind. Sprachwidrige Zusammenziehungen sind nicht gestattet. — Die Bezeichnung der Adressstation im Kopf (nicht im Text) zählt stets nur als ein Wort.

3. Fünf Ziffern gelten im europäischen Verkehr für ein Wort; im außereuropäischen Verkehr drei Ziffern.

4. Einzelne stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt. Das Nämliche gilt für das Unterstreichungszeichen, Parenthese (beide Klammern) und Anführungszeichen (beide Paare).

5. Die Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht gezählt. Die Berücksichtigung dieser Zeichen ist für die außereuropäischen Telegraphenlinien nicht vorgeschrieben.

6. Punkte, Weisstriche und Bruchstriche, welche zur Bildung von Zahlen gebraucht werden, werden für je eine Ziffer gezählt.

7. Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

8. Die conventionellen Zeichen sind: D = Dringendes Privat-Telegramm, RP = Bezahlte Antwort, TC = Collationirtes Telegramm, CR = Empfangs-Anzeige, FS = nachzufolgendes Telegramm, MP = zu eigenen Händen des Adressaten, PP = Post bezahlt, PR = Post recommandirt, XP = Bote bezahlt, RO = offen zu bestellendes Telegramm, und zählen für je ein Wort.

9. Der Name der Aufgabe-Station, sowie die Aufgabezeit des Telegramms werden dem Adressaten von amtswegen mitgetheilt. Wenn der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms aufgenommen hat, so werden dieselben bei der Wortzählung mitgerechnet.

Wortzählung bei Telegrammen in geheimer Sprache. Im europäischen Verkehr gelten fünf Ziffern, im außereuropäischen Verkehr drei Ziffern für ein Wort.

Wortzählung, Beispiele zur. Auslegung der Regeln, welche bezüglich der Wortzählung bei den in gewöhnlicher Sprache abgefaßten Telegrammen zu beobachten sind:

	Europäische europäische			Europäische europäische	
	Correspondenz			Correspondenz	
A-t-il	3 Worte	3 Worte	10 Francs 50 Centimes (oder:		
Aujourd'hui (ohne Apostroph)	1 Wort	1 Wort	50 fr. 50 c.)	4 Worte	4 Worte
C'est-à-dire	4 Worte	4 Worte	10 fr. 50	3 Worte	3 Worte
Aix-la-Chapelle	3 Worte	3 Worte	fr. 10, 50	2 Worte	3 Worte
Aixlachapelle (12 Schriftz.)	1 Wort	2 Worte	11 h. 30	3 Worte	3 Worte
Newyork	1 Wort	1 Wort	11,30	1 Wort	2 Worte
New-York	2 Worte	2 Worte	Le 17 ^{me}	2 Worte	3 Worte
New South Wales	3 Worte	3 Worte	Le 1529 ^{me}	3 Worte	3 Worte
Newsouthwales (13 Schriftz.)	1 Wort	2 Worte	44½	1 Wort	2 Worte
Rio de Janeiro	3 Worte	3 Worte	2 ⁹ / ₁₀	1 Wort	2 Worte
Riodejaneiro (12 Schriftz.)	1 Wort	2 Worte	2 p. 9/10	3 Worte	3 Worte
Du Bois	2 Worte	2 Worte	huit/10	2 Worte	2 Worte
Dubois	1 Wort	1 Wort	5/douzièmes	2 Worte	2 Worte
44½ (5 Ziffern und Zeichen)	1 Wort	2 Worte	5 bis (d. h. zweimal 5)	2 Worte	2 Worte
444,5 (5 Ziffern u. Zeichen)	1 Wort	2 Worte	5 ter (d. h. dreimal 5)	2 Worte	2 Worte
Prater-Straße	2 Worte	2 Worte	Deux cent trente quatre	4 Worte	4 Worte
Werderthor-Gasse	2 Worte	2 Worte	Trentaquattro (13 Schriftz.)	1 Wort	2 Worte
Ball-Platz	2 Worte	2 Worte	Two hundred and thirty four	5 Worte	5 Worte
Grillparzerstraße	2 Worte	2 Worte	E.	1 Wort	1 Wort
Praterstraße	1 Wort	2 Worte	E. M.	2 Worte	2 Worte
Franzjosefsquai	1 Wort	2 Worte	L'affaire est urgente; partir		
Franz Josefs-Duai	3 Worte	3 Worte	sans retard (7 Worte und 2 Unterstreichungs-		
Rothen Löwegasse	2 Worte	2 Worte	zeichen)	9 Worte	9 Worte
Franziskanerplatz	2 Worte	2 Worte			
Ballplatz	1 Wort	1 Wort			

Zu eigene. Händen. Wünscht man diese Zustellung eines Telegramms, so ist dem Texte MP voranzusetzen.

Zurückziehen der aufgegebenen Telegramme. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jedes Telegramm zurückgefordert werden. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 25 fr. 5. W., im Localverkehr 10 fr., zurückerstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verfallen die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke zu Gunsten der Telegraphen-Verwaltung; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

Das Verlangen, daß ein bereits abgegangenes Telegramm nicht bestellt werde, muß durch ein besonderes Telegramm des Aufgebers an die Bestimmungs-Station erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Denselben wird von dem Erfolge per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die Gebühren für Telegramme, deren Bestellung unterbrocht wird, werden nicht rückvergütet.

Postparcassa.

Bezugs verzinslicher Anlage auch der kleinsten Beträge sind seit 1883 **Sammelstellen** für Postparcassen in nahezu allen k. k. Postämtern eingerichtet. Dieselben nehmen Einlagen an und leisten Rückzahlungen sofort im Büchel eintragen werden.

Einlagebüchel werden bei der ersten Einlage, die mindestens 50 fr. betragen muß, kostenfrei ausgegeben und müssen im Postamt mit der Unterschrift des Einlegers, seinem Beruf, Ort und Tag der Geburt sowie Wohnungsgangabe ausgefüllt werden. Mit diesem Büchel kann der Einleger bei jeder Sammelstelle Rückzahlungen fordern oder Einlagen bewerkstelligen. Außerdem kann man ein geheimes Lösungswort anfordern, so daß die Rückzahlungen nur gegen dessen Angabe stattfinden. Auch kann der Einleger ohne weitere Verantwortlichkeiten eine dritte Person mit dem Lösungswort zur Behebung der Rückzahlungen bevollmächtigen. Niemand darf bei Verlust der Zinsen und eventuell des Capitals mehr als ein Einlagebüchel nehmen. Ein Lösungswort zu nehmen, ist sehr vortheilhaft, da ein solches bei späterem Ankauf von Staatspapieren unbedingt nöthig. Das Verlassen eines Lösungswortes ist hintanzuhalten, weil sonst bei Rückzahlungen Hindernisse und Verzögerungen entstehen. Und r u n d b a r gewordene Einlagebüchel werden auf Eruchen gegen Ertrag von 10 fr. umgetauscht. Das Verlassen eines Lösungswortes ist nicht zulässig. Sammelstelle gratis zu erhaltenden Druckorte eine Eingabe mit möglichst genauer Bezeichnung desselben an das k. k. Postparcassen-Amt in Wien zu richten und unter Beisatz einer 10 fr.-Postmarke um ein Duplicitat zu ersuchen. Der Umtausch ausgeschriebener Einlagebüchel geschieht unentgeltlich. Gerichtliche Verbotlegung, Erwerbung des Pfandrechtes oder executive Einantwortung eines Postparcassenbüchels ist nicht zulässig.

Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften und juristische Personen sind berechtigt, Einleger der Postparcassa zu werden. Hierbei kann der Ueberbringer der ersten Einlage die Unterschrift geben oder es wird die Unterschrift vorerst unterlassen. Dann hat Niemand das Recht, Rückzahlungen zu beheben, bis nicht der Einleger dem k. k. Postparcassen-Amt auf Druckorte Nr. 14 in duplo den Bevollmächtigten zur Vornahme von Kündigungen und zur Behebung von Zahlungen bekannt gibt.

Postsparten, die an allen Verkaufsstellen für den Preis der eingebrachten 5 fr.-Marke zu haben sind, dienen dazu, kleine Beträge durch Aufleben von 5 fr.-Postmarken, die jedoch weder gebraucht noch perforirt oder verdorben sein dürfen, zusammen zu sparen. Wenn die Postsparte 50 fr. in Marken aufweist, wird dieselbe gegen ein Einlagebüchel umgetauscht, oder wenn der Besitzer der Karte schon ein Büchel genommen, in dieses als neue Einlage eingetragen. Es dürfen wöchentlich höchstens drei Sparten getauscht (eingelegt) werden. Verborgene Sparten werden gegen Anzahlung von 1 fr. umgetauscht. Die Sparten früherer Ausgaben sind noch gültig und dürfen auch derzeit Postmarken älterer Emission von Aufleben darauf verwendet werden.

Einlagen können auch für eine andere Person gemacht werden und wird der Name dieser anderen Person als Einleger im Büchel verzeichnet; die einzahlende Person muß als Erleger ihren Namen ins Buch eintragen und erhält so lange alle Rückzahlungen und Zinsen, bis die als Einleger bezeichnete Person ihren Namen selbst im Postamte unterzeichnet. Es empfiehlt sich nicht, für erwachsene Personen, Gatten, Dienstleute etc. als Erleger ein Büchel zu nehmen, da erstere dann für die Dauer des Büchels an den Erleger gebunden sind, ohne selbst keine Rückzahlungen beheben können. Ueber die Einlagen dürfen an dritte Personen keinerlei Auskünfte vom Postamt gegeben werden. In Wien ist der Sparverkehr von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends (an Sonn- und feiertagen bis 12 Uhr mittags) zulässig. Ferner können bei nichtöffentlichen Postämtern, gewöhnliche, dann Nachnahme- und Auftrags-Postanweisungen, dann Zahlungsanweisungen im Eheverkehr im Einlagebüchel getuschrieben werden (statt Baarbehebung).

Verzins werden die Einlagen von 1 fl. angefangen bis 1000 fl. mit 3%. Diese Zinsen werden jährlich am 31. December dem Conto getuschrieben, von da ab gleichfalls verzinst und sind von jeder Einkommensteuer befreit. Um ein höheres Zinseinträgniß zu erzielen, ist es sehr zu empfehlen, baldigst aus dem Guthaben Staatspapiere anzukaufen zu lassen (etwa von 50 fl. an).

Rückzahlungen kann jeder Einleger mittelst der zugleich mit dem Einlagebüchel ausgefolgten Kündigungsformulare, die an das k. k. Postparcassen-Amt in Wien direct oder an eine Sammelstelle zu richten sind, zu jeder Zeit verlangen, von wo ihm eine auf 2 Monate gültige Zahlungsanweisung gefandt wird. Diese Zahlungsanweisung ist vom Einleger oder Erleger zu unterfertigen und mit dem Einlagebuch an die betreffende Zahlstelle zu senden. Von fl. 1.— bis zu fl. 20.— können Beträge in kurzem Wege bei jeder Sammelstelle sofort erhoben werden. Man lege das Einlagebuch sammt der letzten Empfangs- oder Guthabensbestätigung vor und fülle das Kündigungsformular aus. Das Postparcassenamt zahlt sofort auch höhere Beträge zurück, wenn die Partei ein Lösungswort besitzt oder sich sonst legitimiren kann. Der Einleger kann auch eine dritte Person, welche sich an demselben oder einem anderen Ort befindet zur Empfangnahme der ganzen oder theilweisen Rückzahlung ermächtigen, die hierzu nöthigen gesetzlichen Bestimmungen finden sich in jedem Einlagebüchel genau verzeichnet.

Die **höchstzulässige** Einlage beträgt fl. 1000.—. Uebersteigt das Guthaben diesen Betrag, so wird zur Verminderung desselben aufgefordert; wenn binnen einem Monat dieser Aufforderung kein Folge geleistet wird, werden für den entsprechenden Betrag österreichische Staatspapiere angekauft.

Ankauf von Staatspapieren wird jedem Inhaber eines Einlagebüchels vom Postparcassen-Amt gegen 2% Provision zum Tagescours besorgt. Die Staatspapiere werden dem Einleger auf seine Kosten und Gefahr zugestellt oder über Wunsch unter Garantie aufbewahrt. Ueber aufbewahrte Staatspapiere wird dem Einleger ein Rentenbüchel zugestellt, die Coupons werden regelmäßig eingelöst und als Einlage getuschrieben oder auch baar überendet, ebenso Ziehungen der Lospapiere nachgegeben und der Besitzer von dem Ergebnis verständiget. Der Verkauf von Staatspapieren kann jederzeit verlangt werden.

Im **Staatspapier-Geschäft** des Postparcassen-Amtes sind zulässig: 1. Einheitsliche Notenrente (Mairente, Februar-Rente), einheitsliche Silberrente (Zuli-Rente, April-Rente), 1854er, 1860er, 1864er Lose, Domänen-Pfandbriefe der österreichischen Boden-Creditanstalt, Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritäten, 2. Oesterreichische Goldrente, österreichische Notenrente (März-Rente), Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Elisabeth-Weißbahn, Franz-Josefs-Bahn, Wilten-Prisener Bahn, der Voralberger Bahn, die Staatsschuldverschreibungen abgestempelte Eisenbahnactien, und zwar der Elisabeth-Weißbahn, die Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen der Elisabeth-Weißbahn, der Franz-Josefs-Bahn, der Wilten-Prisener Bahn, der Voralberger Bahn.

Der **Anweisungs-(Check- und Clearing-) Verkehr** ist jenen Einlegern gestattet, deren Einlagebüchel innerhalb eines Monats vom Beitritt an, ein Guthaben von über fl. 100 ausweist. Wünscht Jemand von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen, so hat er ein dementsprechendes Gesuch um Auslösung eines Checkbüchels aus der, bei jedem Postamt hierzu gratis erhältlichen Druckorte recommandirt an das k. k. Postparcassen-Amt zu richten und das Einlage- und Kündigungsbüchel nebst fl. 1.50 als Gebühr für das Checkbüchel beizufügen. Das Amt tauscht vorbenanntes Büchel gegen ein für die Checkeinlagen bestimmtes Einlagebüchel um und überendet dasselbe mit dem ausgefertigten Anweisung-(Check-)Büchel umgehend an den Einleger. Der Anweisungs-(Check-)Verkehr ermächtigt dem Einleger, von der einzelnen Summe Beträge in jeder Höhe jederzeit zur Zahlung an beliebige Personen oder Firmen in Oesterreich anweisen zu können; für jede Buchung wird 2 fr. Gebühr berechnet. Genaue deutliche Bezeichnungen sind in jeder k. k. Postparcassen-Sammelstelle gratis erhältlich. — Kündigungscontovers für den Checkverkehr je 100 Stück à 30 fr. durch das Dekonomat des Postparcassen-Amtes zu beziehen.

Porto- und gebührenfrei sind alle Correspondenzen und Eingaben in Postparcassen-Angelegenheiten, mit Ausnahme der Zusendung von Staatspapieren und deren Zinsen.

Unentgeltlich werden alle zum Verkehr mit dem k. k. Postparcassen-Amte nöthigen amtlichen Druckorten an sich legitimirende Einleger verabsolgt.

Verzinsung der Einlagen im Eheverkehr findet derzeit mit 2%, statt, u. zw. für je volle 15 Tage. Die Verzinsung beginnt mit dem 1. oder 15. Monatstage nach geschener Unterschrift.

Gebühren im Eheverkehr. Für Benutzung desselben wird von den Conto-Inhabern noch eingehoben: 1. Manipulationsgebühr von 2 fr. für jede Einlage, Anweisung, Unterschrift, Laufschrift; 2. Provision bei Laufschriften (1/1000 bis 3000 fl.), 1/1000 für je weitere Beträge). Diese Gebühren werden vom Guthaben abgeschrieben, nach je 50 Posten, spätestens zum Jahreschluß. Befreit von Gebühren sind Laufschriften im Clearingverkehr; Postanweisungsbeträge vom Postparcassen-Amt angewiesen; im Ankauf von Staatspapieren zur Abschreibung gebrauchte Beträge; endlich die zu Gunsten des Sparcassenamtes erwähnten Gebühren, Provisionen u. s. w.